

Merkblatt Transparenzregister



Am 26. Juni 2017, ist das neue Geldwäschegesetz (GwG), das die 4. EU-Geldwäscherichtlinie zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umsetzt, in Kraft getreten. Ein wesentlicher Baustein der Reform war die Einführung des sog. Transparenzregisters. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 ist das Gesetz zur Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten, welches nach hiesiger Ansicht jedoch keine signifikanten Änderungen für Stiftungen enthält.

Die aktuelle Fassung des Geldwäschegesetzes können Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz nachlesen:

https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/

Was bedeutet das Transparenzregister für Stiftungen?

- Alle rechtsfähigen Stiftungen mussten erstmals zum 1. Oktober 2017 ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitteilen. Auch Änderungen müssen unverzüglich dem Transparenzregister gemeldet werden.
- Treuhänder nichtrechtsfähiger Stiftungen sind für die von ihnen verwalteten nichtrechtsfähigen Stiftungen mitteilungspflichtig, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist.
- Gemeinnützige Kapitalgesellschaften, wie z.B. auch von Stiftungen errichtete Gesellschaften müssen prüfen, ob sie ggf. zusätzliche Mitteilungen vornehmen müssen.

Wer ist mitteilungspflichtig?

Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) sind ohne Ausnahme mitteilungspflichtig; der Umstand, dass eine Stiftung gemeinnützig ist, ist unerheblich. Zur Meldung verpflichtet sind daher gemeinnützige Stiftungen ebenso wie privatnützige, also insbesondere Familienstiftungen. Konkret sind die Vorstandsmitglieder für die Eintragung verantwortlich, sie können aber Dritte (Mitarbeiter) mit der Eintragung beauftragen.

HINWEIS:

Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis ersetzt nicht die Eintragung im Transparenzregister! Beide Register stehen in keinem Zusammenhang! Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, Daten in irgendeiner Form dem Transparenzregister zur Verfügung zu stellen bzw. die Stiftungen bei der Eintragung zu unterstützen. **SOFERN DIE STIFTUNG DIE EINTRAGUNG NOCH NICHT VORGENOMMEN HAT, HOLEN SIE DIES BITTE SOFORT NACH!**

Was ist einzutragen?

Stiftungen hatten bereits bis zum 1. Oktober 2017 dem Transparenzregister Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Einzutragen sind folgende Angaben:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort/ Wohnsitzland
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie Zeitraum der Aktivität des wirtschaftlich Berechtigten

Wie erfolgt die Eintragung?

Eintragungen können nur online unter www.transparenzregister.de vorgenommen werden.

Kosten der Eintragung und Sanktionen bei Verstößen gegen die Meldepflicht

Die Eintragung ist kostenfrei. Allerdings erhebt die Registerstelle (Bundesanzeiger Verlag) für die Führung des Transparenzregisters eine jährliche Grundgebühr.

Zuständig für die Führung des Transparenzregisters und die Ahndung von Verstößen ist das Bundesverwaltungsamt (BVA). Verstöße gegen die oben dargestellten Meldepflichten sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße in empfindlicher Höhe geahndet werden. Für einfache Verstöße können Bußgelder bis zu 100.000,00 Euro verhängt werden, bei schwerwiegenden oder systematischen Verstößen reicht der Bußgeldrahmen von mindestens 50 Euro bis zu 1 Mio. Euro. Das BVA hat mittlerweile einen Bußgeldkatalog veröffentlicht, der Leitlinien enthält, wonach die Bußgelder bemessen werden.

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_Bu%C3%9Fgeldkatalog.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Weitere Transparenzpflichten

Stiftungen haben die Angaben zu den wirtschaftlich Beschäftigten nicht nur an das Transparenzregister zu melden. Sie müssen nach § 20 Abs. 1 GwG die entsprechenden Angaben auch vollständig aufbewahren, auf dem aktuellen Stand halten und gegebenenfalls Änderungen unverzüglich und vollständig der Registerstelle mitteilen. Daher ist z.B. bei Änderungen im Vorstand einer Stiftung darauf zu achten, dass die Angaben zu den Vorstandsmitgliedern vollständig und aktuell gehalten werden und die Änderungen auch an die Meldestelle weitergeleitet werden!

Auch diese Mitteilungen müssen elektronisch erfolgen. Dafür sind nach Registrierung auf der Internetseite des Transparenzregisters die dort zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Hilfe bei Problemen bei der Eintragung

Nachfragen zum Gesetz und zum Verfahren für Eintragungen in das Transparenzregister, z.B. welche Personen zum Kreis der „wirtschaftlich Berechtigten“ zählen, sind ausschließlich an den Betreiber des Transparenzregisters (Bundesanzeiger Verlag) bzw. (hinsichtlich rechtlicher Auskünfte) an die hierfür zuständige Aufsichtsbehörde, das Bundesverwaltungsamt (www.bva.bund.de), zu richten (E-Mail: TransparenzRegister@bva.bund.de).

Mittlerweile hat das Bundesverwaltungsamt unter der Rubrik „häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema Transparenzregister“ erste Auslegungs- und Anwendungshinweise veröffentlicht.

https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/_documents/FAQ_transparenz_kachel.html

<https://www.transparenzregister.de/treg/de/Rechtshinweise-BVA.pdf>

Weitere Informationen können Sie der Internetseite des BVA https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/transparenz_node.html entnehmen.

Service-Hotline-Transparenzregister: 0800 / 1234 -337 und **Service-E-Mail:** service@transparenzregister.de

Weiterführende Literaturhinweise:

Kotzenberg/Lorenz, Bedeutung des Transparenzregisters für Stiftungen – Ein Zwischenbericht ZStV 2020, 29-33
Glaab/ Neu/ Scherp, Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie - Was kommt auf die Verpflichteten zu?, BB 2020, 322-327
Schiffer/ Schürmann, Transparenzregister und Stiftungen - Normadressaten der Melde- und Eintragungspflichten, BB 2017, 2626-2631
Kotzenberg/ Lorenz, Das neue Transparenzregister - beantwortete und noch offene Fragen nach Veröffentlichung der "FAQs" des Bundesverwaltungsamts vom 22.9.2017, NZG 2017, 1325-1331
Fisch, Das neue Transparenzregister und seine Auswirkungen auf die Praxis, NZG 2017, 408-411
Nadwornik, Praxishinweise zum Transparenzregister für gemeinnützige Stiftungen, npoR 2017, 233-240
Kraus/ Mehren, Aktuelle Fragestellungen im Zusammenhang mit (Familien-)Stiftungen, Ubg 2017, 665-670
Schiffer/ Schürmann, Transparenzregister und Stiftungen - Normadressaten der Melde- und Eintragungspflichten, BB 2017, 2626-2631
Oppenhof, Schöne neue Transparenz, NJW-aktuell 31/2017 vom 27.07.2017, S. 17
Hoffmann-Stuedner/Rohn, Stiftungen, aufgepasst! StiftungsWelt 02-2017 (Verbandszeitschrift des BVDS), S. 94/95
Transparenzregister für Stiftungen in Kraft, Die Stiftung 4/17, S. 6
Kotzenberg/Lorenz, Das Transparenzregister kommt, NJW 34/2017, S. 2433 ff.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich ist die Einzelprüfung. Stand: 31.03.2020